

# RS UVS Steiermark 1998/07/14 303.8-18/98

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.07.1998

## Rechtssatz

Auch bei Übertretungen der BauV (Baustellenmängel) ist Tatortbehörde bei Bestrafung der handelsrechtlichen Geschäftsführer nicht die Behörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich sich die betreffende Baustelle befindet, wenn die gegenständliche GesmbH (Arbeitgeber) im Sprengel dieser Behörde keinen Firmensitz hat. Zuständig zur Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens in erster Instanz ist vielmehr jene Behörde, in deren Sprengel der Ort der tatsächlichen Unternehmensleitung liegt.

## Schlagworte

Tatort Tatortbehörde BauV Unterlassungsdelikt Baustelle Unternehmen Sitz

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)